

zu können, ist besonders deutlich an zwei Vorgängen zu erkennen. Zunächst versuchte er, wie im vorangegangenen Kapitel erörtert werden konnte, die Abtei einer Reform zu unterwerfen, die Tegernsee sehr wahrscheinlich zu einem bischöflichen Eigenkloster gemacht hätte. Automatisch wäre damit das Präsentationsrecht des Abtes entfallen. Die Reform kam aber nicht zustande und so sehen wir Otto, wie er unter Ausnutzung einer günstigen Gelegenheit eine Propstwahl in Dietramszell, der bedeutendsten Tegernseer „Eigenkirche“, ohne Beteiligung Abt Konrads vornehmen läßt ¹⁶¹⁾. Konrad scheint diese Einmischung ohne päpstliche oder königliche Hilfe abgewiesen zu haben. Diese beiden Versuche hatten Otto dem Ziel nicht näher bringen können.

Erfolgsversprechender mußte ein dritter Weg sein: die Bestreitung des *ius fundi* des Klosters an seinen Pfarrkirchen. Damit konnte der Bischof praktisch das Präsentationsverfahren jeweils so lange verzögern, bis der Abt durch einen Gerichtsentscheid das Gründerrecht Tegernsees nachgewiesen hatte. In der Interimszeit aber amtierte wohl meist ein vom Bischof eingesetzter Pfarrer ¹⁶²⁾. Einen Beweis für dieses Verhalten Ottos bietet der folgende Brief:

Nr. 281: (Abt Konrad I. von Tegernsee an König Konrad III. oder an den Vogt, Graf Heinrich II. von Wolfratshausen): bittet den Empfänger, sich bei Bischof (Otto I. von Freising) für die seit alter Zeit dem Kloster zustehenden Rechte einzusetzen ¹⁶³⁾.
(Tegernsee, 1138—1150 Oktober)

Die Ermittlung der Adresse und der Datierung ist von dem Nachweis abhängig, ob der Inhalt des Schreibens in die Zeit Abt Konrads I. und Bischof Ottos I. weist. Der Absender spricht von *ecclesię nostrę iura, que in temporalibus ex antiquitate libere detinuimus*. Die *iura* lassen keine Beziehung auf spezielle Rechte zu, so daß alle „seit frühen Zeiten“ dem Kloster zugestandenem Rechte gemeint sein können. Da der *domnus episcopus* diese Rechte aufheben wollte, engt sich ihr Kreis theoretisch auf die freie Abtwahl, das *ius fundi* und auf das mit diesem verbundene Präsentationsrecht ein. Eine Gelegenheit zur Beeinträchtigung der freien Abtwahl hätte — da unter Albert keine Wahl in Tegernsee stattfand — nur Bischof Otto I. 1155 bei der Wahl Ruperts gehabt. Zwar hat er damals einen letzten Versuch unternommen, das Kloster in seine Hand zu bekommen, aber nicht durch Behinderung der Wahl, sondern durch direkte Verhandlungen mit dem Kaiser. Den Mönchen ist dieser Tat-

¹⁶¹⁾ S. unten S. 76 ff.

¹⁶²⁾ Etwa in dieser Weise hat sich unter Rupert die Besetzung der Kirche in Wall vollzogen, s. Nr. 278 u. 284 diese Stud. IV, 2 Kap. 4.

¹⁶³⁾ T f. 123 (p. 247 b). — Meichelbeck 1.1, 373.